



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2021/03222**
Datum: 06.10.2021
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	27.10.2021	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der Stadträtin Dr. Regina Schöps zum Einsatz von Laubsaugern und Laubbläsern

Laubsauger und Laubbläser schädigen Umwelt und Gesundheit und stören den Naturhaushalt. Zum einen werden durch das Absaugen des Bodens eine Vielzahl von Insekten und anderen Kleintieren vernichtet und damit das ökologische Gleichgewicht gestört. Zum anderen ist der Einsatz dieser Geräte mit enormen Belastungen durch Lärm, Abgase und Luftschadstoffe verbunden. Der Betrieb von Laubbläsern und Laubsaugern wird in der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung geregelt und unterliegt besonderen Auflagen, wie zum Beispiel der Einhaltung von Ruhezeiten. Danach dürfen diese Geräte etwa in Wohngebieten nur an Werktagen von 9 bis 13 und von 15 bis 17 Uhr betrieben werden.

Das Bundesumweltministerium hat dazu aufgerufen, im privaten Bereich auf Laubbläser zu verzichten. Auch Kommunen sollen die umstrittenen Geräte nur in unverzichtbaren Fällen einsetzen.¹

Ein Verbot dieser Geräte ist aus europa- und wettbewerbsrechtlichen Gründen nicht möglich. Länder haben jedoch die Möglichkeit weitergehende Vorschriften zu erlassen.

Ich frage:

1. Wie viele Laubsauger/-bläser werden von der Stadt Halle (Saale) derzeit eingesetzt? Bitte nach Verbrennungsmotor und Elektromotor aufschlüsseln.
2. Welche Mehrkosten würden der Stadt Halle (Saale) durch den Verzicht auf Laubbläser/Laubsauger entstehen?

¹ <https://dserver.bundestag.de/btd/19/147/1914768.pdf>

3. Welche Maßnahmen hat die Stadt Halle (Saale) bislang ergriffen, um die Bevölkerung über die Auswirkungen auf die Insektenwelt und das ökologische Gleichgewicht aufzuklären und auf einen Verzicht von Laubbläsern im privaten Bereich hinzuwirken?

gez. Dr. Regina Schöps
Stadträtin
Fraktion MitBürger & Die PARTEI



Sitzung des Stadtrates am 27.10.2021

Anfrage der Stadträtin Dr. Regina Schöps zum Einsatz von Laubsaugern und Laubbläsern

Vorlagen-Nr.: VII/2021/03222

TOP: 10.9

Antwort der Verwaltung

1. Wie viele Laubsauger/-bläser werden von der Stadt Halle (Saale) derzeit eingesetzt? Bitte nach Verbrennungsmotor und Elektromotor aufschlüsseln.

Zurzeit werden von der Stadtverwaltung 78 Laubblasgeräte eingesetzt. Davon sind 4 Geräte mit Elektroantrieb (Akku). Laubsauger sind nicht vorhanden. Bei erforderlichen Neuanschaffungen von Laubbläsern ist vorgesehen, sukzessive auf Elektroantriebe umzurüsten.

2. Welche Mehrkosten würden der Stadt Halle (Saale) durch den Verzicht auf Laubbläser/Laubsauger entstehen?

Ein Ersatz dieser Geräte wäre nur durch den Einsatz von zusätzlichem Personal zu kompensieren. Da sich der Laubfall über einen längeren Zeitraum erstreckt, müssen die betroffenen Flächen mehrfach gereinigt werden. Dies wäre dann nur manuell mit entsprechenden Laubbesen möglich. Auf Wegeflächen und Spielplätzen mit starkem Baumbestand sind erhöhte Reinigungsintervalle erforderlich (Rutschgefahr). Gleiches gilt auch für die Wegereinigung nach der Rasenmäh.

3. Welche Maßnahmen hat die Stadt Halle (Saale) bislang ergriffen, um die Bevölkerung über die Auswirkungen auf die Insektenwelt und das ökologische Gleichgewicht aufzuklären und auf einen Verzicht von Laubbläsern im privaten Bereich hinzuwirken?

Aufgrund der geltenden Rechtslage kann die Stadtverwaltung nur an das Umweltbewusstsein der Bürgerinnen und Bürger appellieren. Die Stadtverwaltung wird entsprechend der Thematik durch medienwirksame Maßnahmen (Internet, Pressemitteilung) sensibilisieren.

Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV-Bundesimmissionschutzverordnung) regelt in § 7 die Nutzungszeiten von Geräten und Maschinen, wobei Laubbläser und Laubsammler hinsichtlich der Nutzungszeit am Tag stärker eingeschränkt sind. Verbotstatbestandsmerkmale sieht die 32. BImSchV nicht vor. Die Verordnung zur Durchführung der unionsrechtlichen Verordnung über Emissionsgrenzwerte und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte (28. BImSchV) führt dazu, dass ausschließlich typengeprüfte Produkte mit entsprechender Kennzeichnung in der Europäischen Union vertrieben werden können, wodurch die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte sichergestellt werden soll.